

SOZIALGERICHT HANNOVER



Az.: S 59 AS 1645/11

IM NAMEN DES VOLKES GERICHTSBESCHEID

In dem Rechtsstreit

A.,

Kläger,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt B.,

g e g e n

C.,

Beklagter,

hat das Sozialgericht Hannover - 59. Kammer - am 9. Februar 2012 gemäß § 105 Sozialgerichtsgesetz (SGG) durch den Vorsitzenden, Richter D., für Recht erkannt:

- 1. Die Klage wird abgewiesen.**
- 2. Kosten sind nicht zu erstatten.**

Tatbestand

Der Kläger hat gegen den Bescheid des Beklagten vom 9. November 2010 in der Fassung des Bescheides vom 8. Dezember 2010 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. März 2011 Klage erhoben.

Auf den Antrag des Klägers hin bewilligte der Beklagte dem Kläger mit Bescheid vom 8. Juni 2010 Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für die Zeit vom 1. Juni 2010 bis zum 31. Juli 2010 (für Juni 2010: 744,00 Euro; für Juli 2010: 696,00 Euro).

Mit einem weiteren Bescheid vom 8. Juni 2010 bewilligte der Beklagte dem Kläger Leistungen für die Zeit vom 1. August 2010 bis zum 31. Januar 2011 in Höhe von monatlich 696,00 Euro (Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes: 311,00 Euro; Kosten für Unterkunft und Heizung: 385,00 Euro). Mit Bescheid vom 9. November 2010 (Bl. 193-201 der Verwaltungsakte des Beklagten) änderte der Beklagte den Bescheid vom 8. Juni 2010 ab. Es sei eine Neuberechnung der Kosten der Unterkunft erforderlich gewesen. Darüber hinaus würden die Kosten der Unterkunft ab sofort zur Vermeidung von Mietrückständen direkt an den Vermieter angewiesen. Für die Zeit vom 1. August 2010 bis zum 30. September 2010 bewilligte der Beklagte nunmehr Leistungen in Höhe von monatlich 696,00 Euro (Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes: 311,00 Euro; Kosten für Unterkunft und Heizung: 385,00 Euro) und für die Zeit vom 1. Oktober 2010 bis zum 31. Dezember 2010 Leistungen in Höhe von monatlich 709,63 Euro (Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes: 311,00 Euro; Kosten für Unterkunft und Heizung: 434,53 Euro; Minderungsbetrag auf Grund von Sanktionen: 35,90 Euro) und für die Zeit vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Januar 2011 Leistungen in Höhe von 745,53 Euro (Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes: 311,00 Euro; Kosten für Unterkunft und Heizung: 434,53 Euro). Am 8. Dezember 2010 erließ der Beklagte einen weiteren Bescheid, wonach nunmehr zur Tilgung des Mietkautiondarlehens ab Januar 2011 monatlich 25,00 Euro einbehalten würden (Bl. 209-210 der Verwaltungsakte des Beklagten).

Am 14. Dezember 2010 hat der Bevollmächtigte des Klägers gegen den Bescheid vom 9. November 2010 Widerspruch erhoben (Bl. 223 der Verwaltungsakte des Beklagten). Die Begründung des Widerspruches bleibe einem gesonderten Schriftsatz vorbehalten. Laut einem Vermerk in der Verwaltungsakte vom 4. März 2011 ist der Bevollmächtigte

mit Schreiben vom 17. Dezember 2010 und vom 24. Februar 2011 an die Übersendung der Widerspruchsbegründung erinnert worden (Bl. 224 der Verwaltungsakte des Beklagten).

Der Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 18. März 2011 als unbegründet zurück. Anhaltspunkte für eine falsche Entscheidung seien nicht ersichtlich gewesen.

Am 18. April 2011 hat der Kläger vor dem Sozialgericht Hannover Klage erhoben.

Er beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 9. November 2010 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 8. Dezember 2010 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. März 2011 aufzuheben.

Der Beklagte stellt keinen Antrag.

Trotz Ankündigung und mehrerer Erinnerungen (Verfügungen vom 19. Juli 2011 und 30. August 2011) ist die Klage nicht begründet worden. Mit Verfügung vom 8. November 2011 hat die Kammer darauf hingewiesen, dass aus ihrer Sicht die Klage bislang nicht den Voraussetzungen von § 92 SGG genügen dürfte, denn es sei nicht erkennbar, welches Begehren der Klage zugrunde liege. Die Kammer hat Gelegenheit gegeben, die Voraussetzungen entsprechend der Aufforderung bis zum 5. Dezember 2011 zu erfüllen. Die Verfügung ist beim Bevollmächtigten des Klägers am 11. November 2011 eingegangen. Eine Reaktion ist hierauf nicht erfolgt.

Die Kammer hat die Beteiligten mit Verfügung vom 17. Januar 2012 zu einer beabsichtigten Entscheidung durch Gerichtsbescheid angehört und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte und auf die beigezogene Verwaltungsakte des Beklagten Bezug genommen. Diese haben vorgelegen und sind Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Das Gericht konnte gemäß § 105 SGG durch Gerichtsbescheid entscheiden, da die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist, der Sachverhalt geklärt ist und die Beteiligten vorher gehört wurden.

Die Klage ist unzulässig, denn vorliegend fehlt es an der Bezeichnung des Klagebegehrens. Die Klage erfüllt deshalb nicht die Voraussetzungen von § 92 SGG.

§ 92 SGG lautet wie folgt:

(1) Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Zur Bezeichnung des Beklagten genügt die Angabe der Behörde. Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten und von dem Kläger oder einer zu seiner Vertretung befugten Person mit Ort- und Zeitangabe unterzeichnet sein. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

(2) Entspricht die Klage diesen Anforderungen nicht, hat der Vorsitzende den Kläger zu der erforderlichen Ergänzung innerhalb einer bestimmten Frist aufzufordern. Er kann dem Kläger für die Ergänzung eine Frist mit ausschließender Wirkung setzen, wenn es an einem der in Abs. 1 Satz 1 genannten Erfordernisse fehlt. Für die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gilt § 67 entsprechend.

Ausweislich der Klageschrift vom 18. April 2011 wendet sich der Kläger gegen den (Änderungs-) Bescheid vom 9. November 2011 in der Fassung des (Änderungs-) Bescheides vom 8. Dezember 2010 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.

März 2011. Hierbei ist festzustellen, dass es sich um Bewilligungsbescheide handelt. Zwar handelt es sich bei dem angefochtenen Bescheid vom 9. November 2010 um einen Änderungsbescheid. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die mit dem Änderungsbescheid bewilligten Leistungen höher sind als die ursprünglich bewilligten Leistungen. Eine bloße Aufhebung des angefochtenen Bescheides dürfte dem Klägerbegehren daher wohl kaum entsprechen. Für den vorliegend gegebenen Fall einer über die Anfechtung hinausgehenden Leistungsklage hat der Kläger die begehrte Leistung nicht benannt. Ob der Kläger lediglich die weitere Regelung, dass die Miete nunmehr direkt an seinen Vermieter ausgezahlt werde, anfechten wollte, hat er ebenfalls nicht dargelegt. Ein Klagebegehren kann daher vorliegend nicht erkannt werden.

Anhaltspunkte, die zu einer Auslegung des Klageantrags hätten herangezogen werden können, sind nicht vorhanden. Insbesondere hat der Bevollmächtigte des Klägers trotz Ankündigung weder den Widerspruch noch die Klage begründet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Dieser Gerichtsbescheid kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Gerichtsbescheids bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle, oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Hannover, Calenberger Esplanade 8, 30169 Hannover, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Ist der Gerichtsbescheid im **Ausland** zuzustellen, gilt anstelle der oben genannten Monatsfristen eine Frist von **drei Monaten**.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

D.